

# AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN

## Inhalt

### GESETZE UND VERORDNUNGEN

Kirchengesetz zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung vom 22. März 1997 111

### FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen 112

Freie Kirchenmusikerstelle in der Region Meuselwitz 117

Auslandsdienst in Swakopmund/Namibia 117

### AMTLICHE MITTEILUNGEN

Gegenseitige Erklärung zwischen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und dem Thüringer Gemeinschaftsbund e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften 118

Neues Dienstsiegel für die Kirchgemeinde Hellingen - Gültigkeitserklärung - 120

Neues Dienstsiegel für die Kirchgemeinde Poppenhausen - Gültigkeitserklärung - 121

Kirchgemeindesiegel für Caaschwitz - Gültigkeitserklärung - 121

Kirchgemeindesiegel für Tautenhain - Gültigkeitserklärung - 121

Gültigkeitserklärung für das Kirchgemeindesiegel Monstab 122

Ungültigkeitserklärung von Pfarramts- und Kirchgemeindesiegeln 122

Namensgebung der Kirche in Gehren 122

## A. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz  
zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und  
Pfarrvikare sowie der Mitglieder des  
Landeskirchenrates und Beamten der  
landeskirchlichen Verwaltung

Vom 22. März 1997

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß §§ 39 Abs. 2, 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung sowie in Ergänzung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 17. März 1991 (ABl. S. 63) folgendes Kirchengesetz zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung beschlossen:

Artikel I  
Festsetzung der Besoldung

§ 1

(1) Die Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der

landeskirchlichen Verwaltung wird auf einen Prozentsatz festgesetzt, der derzeit 4 %, vom 1. Oktober 1997 an 5 % unterhalb des Prozentsatzes der im Freistaat Thüringen geltenden Dienstbezüge liegt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Pfarrer und Pfarrvikare im Angestelltenverhältnis, wenn sie bei der Kirchlichen Zusatz-versorgungskasse Darmstadt versichert sind.

#### § 2

Abweichend von § 1 wird der Unterhaltszuschuß der Vikare, Inspektorenanwärter sowie die Besoldung der Kirchenbeamten bis Besoldungsgruppe A 11 auf den Prozentsatz festgesetzt, den kirchliche Angestellte erhalten. Näheres regelt der Landeskirchenrat.

#### § 3

Die Regelung der §§ 1 und 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Änderung der Besoldung für Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen sowie für die Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung vom 19. Dezember 1995 (ABl. 1996 S. 23) außer Kraft.

### Artikel II

#### Ausnahmeregelung

#### § 4

(1) Wegen der finanziellen Notsituation wird die in den §§ 1 und 2 festgesetzte Besoldung um 5 % - bezogen auf die im Freistaat Thüringen geltenden Dienstbezüge - abgesenkt.

(2) Über Ausnahmen in sozialen Härtefällen wird auf Antrag entschieden. Näheres regelt eine Verordnung.

(3) Wegen der finanziellen Notsituation wird den Pfarrern und Pfarrvikaren sowie den Mitgliedern des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung keine Sonderzuwendung und kein Urlaubsgeld gezahlt.

#### § 5

Die Regelung des § 4 tritt am 1. Mai 1997 in Kraft und am 31. Dezember 1999 außer Kraft.

### Artikel III

#### Besondere Maßnahmen

#### § 6

(1) Für Pfarrer werden unter Abänderung von § 3 Abs. 2 2. Halbsatz des Pfarrerbesoldungsgesetzes Höhergruppierungen von der Besoldungsgruppe A 13 in die Besoldungsgruppe A 14 ausgesetzt.

(2) Für Kirchenbeamte gilt Abs. 1 entsprechend.

#### § 7

Für Pfarrer und Kirchenbeamte von der Besoldungsgruppe A 12 an aufwärts wird unter Abänderung von § 4 Abs. 1 Satz 2 des Pfarrerbesoldungsgesetzes das Aufsteigen in eine höhere Dienstaltersstufe ausgesetzt, wenn die Betroffenen mindestens in der 9. Dienstaltersstufe sind.

#### § 8

Die Regelungen der §§ 6 und 7 treten mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft und treten spätestens am 31. Dezember 1998 außer Kraft.

Eisenach, den 5. April 1997

(R 420)

*Die Landessynode  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen*

*Jagusch  
Präsident*

*Hoffmann  
Landesbischof*

---

## C. Freie Stellen

---

### Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Altkirchen*, Superintendentur Schmölln, mit den Kirchgemeinden Illsitz, Jauern, Mohlis, im 2. Erledigungsfall. Die Pfarrstelle ist für die Besetzung durch ein Theologenehepaar geeignet in Verbindung mit der Ausschreibung der Pfarrstelle Reichstädt als eine 1,5-Stelle. Dienstsitz ist Altkirchen.
2. *Jena VII*, Superintendentur Jena, im 3. Erledigungsfall.
3. *Klinikseelsorgestelle (50%) am Klinikum Meiningen / Dreißigacker*, Superintendentur Meiningen;
4. *Reichstädt*, (Pfarrstelle mit 50%igen Dienstauftrag), Superintendentur Schmölln, mit den Kirchgemeinden

Frankenau, Hartroda und Wildenbörten, im 3. Erledigungsfall.  
Die Pfarrstelle ist für die Besetzung durch ein Theologenehepaar geeignet in Verbindung mit der Ausschreibung der Pfarrstelle Altkirchen als eine 1,5 Stelle.

5. *Unterwellenborn*, Superintendentur Saalfeld, mit den Kirchgemeinden Oberwellenborn und Röblitz, im 3. Erledigungsfall.  
Unterwellenborn ist zur Zeit noch eine Pfarrstelle mit einem 100% Dienstauftrag, ab 1. Januar 1999 ist Unterwellenborn nur noch eine Pfarrstelle mit 75% Dienstauftrag.

6. *Zeulenroda I*, Superintendentur Greiz, im 2. Erledigungsfall;

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1., 3. und 6. sind bis zum 15.05.1997 mit *Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 2., 4. und 5. sind *ohne Lebenslauf* bis zum 15.05.1997 ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

**Zu Altkirchen:**

<u>Muttergemeinde</u>	Altkirchen	1.355 Einwohner davon evangelisch 625
<u>Tochtergemeinden</u>	Illsitz	96 Einwohner davon evangelisch 36
	Mohlis	77 Einwohner davon evangelisch 8
	Jauern	83 Einwohner davon evangelisch 15

zu Altkirchen eingepfarrte Ortschaften:

Großtauschwitz, Kleintauschwitz, Röthenitz, Trebula, Gimmel, Platschütz, Drogen (polit. selbst.), Gödissa, Göldschen, Kratzschütz (alle polit. Altkirchen), Graicha (polit. Wildenbörten)

<u>Predigtstätten:</u>	Altkirchen
	Illsitz
	Mohlis
	Jauern

Ehrenamtliche Mitarbeiter:

Laienorganistin in Altkirchen und Illsitz, Friedhofsverwalterin in Altkirchen, Chorleiterin für Kirchenchor Altkirchen.  
Die Christenlehre wird vom Pfarrer erteilt und von 20 Kindern besucht; sieben Konfirmanden. Die Junge Gemeinde besteht zur Zeit aus 15-20 Jugendlichen.

Es bestehen folgende Gemeindegremien:

Kirchenchor, Seniorenkreis, Taufseminar, einmal jährlich werden überregionale Gemeindegremien in Verbindung mit der Erwachsenenarbeit angeboten. Die Mitarbeit des Pfarrers wird erwartet.  
Bibelwoche, Weltgebetstag

Amtshandlungen der letzten beiden Jahre 1995/1996:

Taufen	2 / 5
Trauungen	1 / 1
Bestattungen	8 / 12

Zahl der Gottesdienste pro Sonntag im Pfarrsprengel:

Gottesdienste finden 14tägig statt, in Altkirchen alle vier Wochen Kindergottesdienst und zu Festtagen Familiengottesdienst.

Äußere Gegebenheiten:

Altkirchen ist das größte Dorf der politischen Gemeinde Altkirchen, wie des Kirchspiels. Nach Altenburg, der Kreisstadt sind es 12 km, nach Schmölln Supturstadt 5 km. Nach Gera sind es 30 km, einige Busverbindungen bestehen. Am Ort ist eine Grundschule, Regelschule im 10 km entfernten Dobitschen, Gymnasium in Schmölln (Schulbusverkehr).  
In Altkirchen gibt es einen Arzt und Zahnarztpraxis. Läden und Einrichtungen für die Dinge des täglichen Bedarfs sind am Ort, ebenso Freizeitmöglichkeiten (Freibad, Reit- und Sportverein etc.)

Wohnverhältnisse:

Geräumiges Pfarrhaus, mit Ölheizung und Bad/WC ausgestattet.  
Im Erdgeschoß sind Diensträume sowie im Obergeschoß und Dachgeschoß befinden sich die Wohnräume.  
Ein Kellerraum, Garage und Garten mit ca. 800 m<sup>2</sup> gehören noch zum Pfarrhaus.

Da der Gemeinderaum im Pfarrhaus sehr klein ist, wird im Zusammenhang in einem Sozialwohnungsbauprojekt der Kirchgemeinde ein größerer Gemeinderaum/Winterkirche bis zum Anfang des nächsten Jahres entstehen.

Erwartungen des Gemeindegremienrates:

Ein aktiver Gemeindegremienrat erwartet eine/n Pfarrer/in, der/die bereit ist, partnerschaftlich den begonnenen Weg des Gemeindeaufbaues fortzusetzen, wobei uns die Seelsorge besonders am Herzen liegt.  
Er/sie sollte bereits Gemeindegremienarbeit haben, Kreativität, Offenheit für alle Menschen, die hier leben, mitbringen.

Schwerpunkte der Arbeit: Kinder- und Jugendarbeit, Besuchsdienst, Altenarbeit.

Die guten Beziehungen zur Partnergemeinde sollten weiter gepflegt und ausgebaut werden.

Zwischen Kirchengemeinde und politischer Gemeinde besteht eine gute partnerschaftliche Zusammenarbeit.

### **Zu Jena VII (Luthersprengel):**

Der Luthersprengel mit dem eingemeindeten Dorf Ziegenhain ist einer der drei Gemeindebezirke in der Ostregion der Kirchengemeinde Jena.

Zu ihm gehören 1.210 Gemeindeglieder. Im Gemeindezentrum Lutherhaus befinden sich die Pfarrwohnung und die Gemeinderäume. Das Lutherhaus wird auch zu Veranstaltungen der Gesamtgemeinde genutzt.

Predigtstätten: Lutherhaus wöchentlich  
Kirche Ziegenhain 2-wöchentlich

### Mitarbeiter:

Ehrenamtlicher Organist.

Die Katechetin arbeitet regional anteilig in den Sprengeln der Jenaer Ostregion.

Vom Pfarrer wird Mitarbeit in der Christenlehre erwartet.

Eine Gruppe der Jungen Gemeinde wird vom Kreisjugenddiakon geleitet. Die Kindergottesdienstarbeit wird von einer Gruppe Ehrenamtlicher getragen.

Aktiver Sprengelrat.

### Gemeindekreise:

Vorschul-Kinderkreis, mehrere Gruppen Christenlehre, Vorkonfirmanden und Konfirmanden, drei Gruppen Junge Gemeinde, Kindergottesdienst-Arbeitskreis, Gemeindebesucher-Kreis, Taize-Gebetskreis, Gemeindegebetskreis, Bibelgesprächskreis, Seniorenkreis.

Zu Gemeinden in Württemberg und zu einer Anglikanischen Gemeinde in England bestehen partnerschaftliche Beziehungen.

### Amtshandlungen 1995/1996:

Taufen	5/7
Konfirmationen	9/18
Trauungen	2/2
Bestattungen	13/18

### Wohnung:

Die Dienstwohnung mit 160 m<sup>2</sup> in der 1. Etage des Gemeindehauses, Baujahr 1977, besteht aus fünf Zimmern, Küche, Bad und WC. Sie ist zentralbeheizt (Erdgas). Im Erdgeschoß des Hauses befindet sich das Gemeindebüro. Zur

Wohnung gehört eine Garage. Im Haus befinden sich die Wohnung des Küsters und ein Praktikantenzimmer.

### Erwartungen des Gemeindegemeinderates:

Die Gemeinde des Luthersprengels erwartet einen engagierten Pfarrer bzw. eine engagierte Pfarrerin, der/die sich liturgischen Formen verbunden fühlt, vorhandene Aktivitäten (wie z.B. Christenlehre und Junge Gemeinde, ökumenische Beziehungen und Gemeindeparterschaften) pflegt und durch eigene Ideen bereichert.

Er/Sie sollte mit gesundem Selbstwertgefühl auf eine interessierte Gemeinde und einen aktiven Sprengelrat eingehen - und zur Zusammenarbeit mit den Pfarrern der Region bereit sein. Entsprechend einer verbindlichen Absichtserklärung der Pfarrstelleninhaber der Regionen Mitte (Michaelis/Paulus, Johannes, Jakobus und Melancthon) und Ost (Schiller und Albert-Schweitzer) wird erwartet, daß der Bewerber/die Bewerberin überdies bereit ist, einer Gehaltsaufteilung von 5,5 Stellen auf sieben Personen zuzustimmen.

### **Zur Klinikseelsorge (50%) am Klinikum Meiningen / Dreißigacker:**

Das Klinikum wurde 1995 eröffnet und hat 540 Betten. Es verfügt über eine Kapelle und einen Aufenthaltsraum für den Seelsorger. Eine zweite Klinikseelsorge (50%) ist seit drei Jahren besetzt.

### Zu dem Aufgabenbereich gehört:

- der Besuchsdienst in Bereichen der Regelversorgung und der Akut- und Intensivmedizin (Kinderklinik, Urologie, Gynäkologie, Chirurgie, Orthopädie, HNO, Augenklinik, Neurochirurgie, Dialyse, Innere Klinik, Intensiv-Therapie) in Aufgabenteilung mit der vorhandenen Klinikseelsorgerin,
- Begleitung Angehöriger,
- Gottesdienste und Andachten im Wechsel mit dem katholischen Pfarrer und der bereits angestellten Klinikseelsorgerin,
- klinikinterne Fallbesprechungen,
- Teilnahme an der Supervisionsgruppe,
- Teilnahme an den Seelsorgekonventen.

Voraussetzung ist der Abschluß des Grundkurses der Klinischen-Seelsorgeausbildung. Die Zusammenarbeit mit den Gemeindepfarrern der Patienten wird erwartet.

Möglich ist die zusätzliche Übernahme einer halben Gemeindepfarrstelle in der Superintendentur Meiningen. Denkbar ist auch die Anstellung eines Ehepaares in Kombination mit einer 100%igen Gemeindepfarrstelle. In der Superintendentur Meiningen gibt es zur Zeit die Vakanzen Untermaßfeld, Obermaßfeld und Meiningen-Helba. Nähere Auskünfte erteilt der Superintendent. Superintendentur ist evtl. bei Wohnungssuche behilflich.

**Zu Reichstädt:**

Einwohner: 285 davon 78 evangelisch  
 Kirche: Turmsanierung 1991, Innenraum renovierungsbedürftig.  
 Die Kirche steht auf dem kirchgemeindeeigenen Friedhof.  
 Gottesdienste 14tägig. Gemeindeveranstaltungen finden im angemieteten Gemeinderaum statt.  
 Ein wöchentlicher Kindertreff (mit Frankenau) von derzeit 14 Kindern und Konfirmandenstunde. Im Winterhalbjahr monatliche Gemeindeabende. Kirchrechnerin am Ort.

**Frankenau:**

Einwohner: 127 davon 48 evangelisch.  
 Die Kirche ist in Ordnung und im Winter heizbar.  
 Gottesdienste 14tägig.  
 Gemeindeveranstaltungen zusammen mit Reichstädt. Ein aktiver Gemeindekirchenrat mit Kirchrechner ist vor Ort.  
 Kircheneigener Friedhof.

**Wildenbörten:**

Einwohner: 288 davon 87 evangelisch.  
 In die Kirche ist ein Gemeinderaum eingebaut, der auch als Winterkirche dient.  
 Gottesdienst 14tägig. Wöchentlich derzeit jeweils eine Stunde Christenlehre und Konfirmanden (zusammen mit Hartroda).  
 Im Winterhalbjahr monatliche Gemeindeabende.  
 Kirchengemeindeeigener Friedhof. Kirchrechnerin am Ort.

**Hartroda** mit den Ortsteilen Dobra und Kakau 114 Einwohner, davon 60 evangelisch.  
 Hartroda war ehemaliger Pfarrsitz. Das Pfarrhaus wurde erbverpachtet.  
 Kirche: Turmsanierung 1993, innen renovierungsbedürftig, steht auf Friedhof. Gottesdienst derzeit von Himmelfahrt bis Ewigkeitssonntag monatlich (ausbaufähig).  
 Gemeindeveranstaltungen zusammen mit Wildenbörten.  
 Kirchrechnerin am Ort.

**Kasualien 1994-1996:**

Bestattungen: 16  
 Taufen: 4  
 Konfirmanden: 5

Erwartungen der Gemeindekirchenräte:

Die Gemeinden hoffen nach 6jähriger Vakanz auf eine(n) Pastorin/Pfarrer, die/der in die Häuser geht, aufgeschlossen ist für neue Wege in der Gemeindearbeit und den Schwerpunkt auf die gemeindebezogene Kinder- und Jugendarbeit legt.  
 Aufgrund der ländlichen Struktur ist die Fahrerlaubnis unerlässlich.

Nähere Informationen über den Vakanzverwalter Oberpfarrer Hädicke, Ronneburg.

**Zu Unterwellenborn:**

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

Muttergemeinde: Unterwellenborn mit eingepfarrter Ortschaft Röblitz  
 Tochtergemeinde: Oberwellenborn  
 Einwohnerzahl: Unterwellenborn 2.200 davon evangelisch 500  
 Oberwellenborn 380 davon evangelisch 140

Predigtstätten: Unterwellenborn, Oberwellenborn und Röblitz

Mitarbeiter: Organist und Küster vorhanden, aber nicht angestellt.  
 Christenlehre erteilt der Pfarrer: z. Zt. 15 Kinder und fünf Konfirmanden.  
 Junge Gemeinde mit z. Zt. zehn Jugendlichen.  
 Es ist ein Posaunenchor vorhanden.

Es bestehen folgende Gemeindekreise:

Altenkreis (Leitung wird vom Pfarrer erwartet),  
 Gesprächskreis.

Amtshandlungen während der letzten zwei Jahre (1994/1995) in der Gemeinde:

sieben Taufen, eine Trauung und acht Bestattungen.

Äußere Gegebenheiten:

Verkehrsverbindung bis Saalfeld sieben Kilometer mit Bus und Bahn.

Schulen: Grund- und Regelschule

Arztpraxis:

Im Haus der Gesundheit: Zahnarzt, Internist, allgem. Mediziner, Physiotherapie und Apotheke.

Wohnverhältnisse:

Pfarrhaus (Dienstszitz) in Unterwellenborn, Baujahr 1920  
 Zustand: 1994 neu saniert, Beheizung mit Erdgas  
 Garten: 2000 m<sup>2</sup>

Das Pfarrhaus ist Eigentum der Kirche und ist ein Doppelhaus; in der anderen Hälfte wohnen zwei Mietparteien. Die Pfarrwohnung besteht aus vier Zimmern, Küche und Bad.  
 Im Pfarrhaus sind weiterhin ein Amtszimmer, ein Archivraum und ein Raum für die Winterkirche mit Teeküche vorhanden.  
 Im Nebengebäude des Pfarrhauses gibt es zwei Gemeinderäume.

Erwartungen des Gemeindegemeinderates:

Die Kirchengemeinden erwarten und wünschen sich eine/n erfahrene/n Pfarrer/PfarrerIn, der/die aufgeschlossen und kontaktfreudig auf die Gemeindeglieder und Einwohner der Gemeinden zugeht. Nach mehrjähriger Vakanz gilt es, die Gemeindearbeit wieder zu beleben und engagierte Gemeindeglieder, Kinder- und Jugendarbeit und Seelsorge fortzuführen und aufzubauen.

Die Pfarrstelle Unterwellenborn ist ein 100 % Dienstauftrag bis 1999. Danach besteht die Möglichkeit, durch eine Zusatzaufgabe mit vollem Dienstauftrag angestellt zu sein.

**Zu Zeulenroda:**

Die Stadt Zeulenroda hat zwei 100% Pfarrstellen. Die Pfarrstelle II ist besetzt. An die im Frühjahr 1997 neu zu besetzende Pfarrstelle ist die Geschäftsführung gebunden. Zeulenroda hat ca. 15.000 Einwohner, davon 3.500 evangelische. Die Stadt ist in zwei Seelsorgebezirke aufgeteilt, in jedem ist ein Pflegeheim zu betreuen. Seelsorge, Hausbesuche und Kasualien sind an den Bezirk gebunden. Der Konfirmationsunterricht wird jahrgangsweise im Wechsel der Pfarrämter erteilt.

Predigtstätte:

Kreuzkirche (1885 erbaut, nach der Wende innen und außen renoviert) jeden Sonntag im Wechsel der Pfarrämter, Dreieinigkeitskirche (1820 erbaut, sehr sanierungsbedürftig, Hausschwamm im Turm) zu großen Festen (Weihnachten, Konfirmation) und im Sommer zu kirchenmusikalischen Veranstaltungen.

Mitarbeiter:

Hauptamtlich angestellt ist ein Kantor für den kirchenmusikalischen Bereich. In der Verwaltung ist eine hauptamtliche Angestellte (24 Std. pro Woche) für wochentägliche Öffnungszeiten des Büros und alle anfallenden schriftlichen Arbeiten zuständig. Sie ist zugleich Kirchenrechnungsführerin. Die Kinder- und Jugendarbeit wird im Moment durch ehrenamtliche Mitarbeiter getragen. Ca. 50 ehrenamtliche Austräger verteilen die monatlich erscheinenden kirchlichen Nachrichten "Lebenszeichen" an alle evangelischen Haushalte. Im evangelischen Kindergarten (Träger ist die Kirchengemeinde) arbeiten vier Erzieherinnen.

Amtshandlungen im Jahr 1996 (Stand: 28.11.):

13 Taufen,  
eine Trauung,  
30 Konfirmanden Pfingsten 1996,  
37 Trauerfeiern bzw. Beerdigungen,  
ein Gottesdienst zur Eheschließung,

27 Konfirmanden Pfingsten 97

Der Gemeindegemeinderat besteht aus 10 Kirchenältesten (vier Frauen und sechs Männer) und ist bereit zu einer aktiven und selbständigen Mitarbeit.

Gemeindegemeinderat:

Seniorenkreis, Kindergruppe, Junge Gemeinde, Frauengruppe, Bibelgesprächskreis, Kirchenchor, Posaunenchor, Kinderchor, Abendandacht und Wochenschlußandacht (im Gemeindehaus-Pfarrstelle II) in 14-tägigem Rhythmus.

Pfarrhaus:

Im Zentrum der Stadt, in der Nähe von Markt und Fußgängerzone, gegenüber der Dreieinigkeitskirche, ca. 300 m zur Kreuzkirche und Friedhof, der in städtischer Verwaltung ist. In der unteren Etage, des 1792 erbauten und teilrenovierten Hauses befinden sich Gemeinderäume; Küche und WC. In der rechten Hälfte ist im 1. Obergeschoß eine vermietete Wohnung, in der linken Hälfte die Pfarrdienstwohnung, die 1991 grundlegend saniert wurde. Die Beheizung erfolgt mit Erdgas (Therme in der Wohnung). Zur Wohnung gehört ein schöner Garten und eine Garage.

Äußere Gegebenheiten:

Von Zeulenroda aus sind die Städte Greiz, Schleiz und Plauen leicht erreichbar, ebenso die A 9.

Es gibt verschiedene Busverbindungen, sowie am unteren Bahnhof einen Zugang zur DB. Als ehemalige Kreisstadt verfügt Zeulenroda über eine sehr gute Infrastruktur; Grundschule, Regelschule, Gymnasium, Musikschule und Berufsschule sind am Ort. Gute medizinische Versorgung durch zahlreiche Fachärzte, Krankenhäuser in Greiz und Schleiz.

Erwartungen des Gemeindegemeinderates:

Ein/e Pfarrer/PastorIn, der/die bereits Erfahrungen in der Gemeindearbeit hat und bereit ist, im Team der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter seine/ihre Gaben einzubringen. Die weitere Dienstaufteilung geschieht im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat.

Eisenach, den 12.03.1997  
(A 250/12.03.)

*Der Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann  
Landesbischof*

## Freie Kirchenmusikerstelle in der Region Meuselwitz

Seit dem 1.1.1997 ist die 100 %ige B-Kirchenmusikerstelle in Meuselwitz vakant. Mit dem Beschluß der Kreissynode Altenburg vom 14.1.1997 teilt sich der Arbeitsbereich folgendermaßen auf: 50 % Meuselwitz, 25 % Lucka, 25 % regionale Aufgaben in den umliegenden Gemeinden.

Das Aufgabengebiet einer/eines zuständigen StelleninhaberIn/innen umfaßt folgende Bereiche:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen in Meuselwitz, Lucka, Zipsendorf und Mumsdorf und zu besonderen gemeindlichen Höhepunkten nach Vereinbarung in umliegenden Gemeinden
- fachliche Betreuung der Kirchenchöre und Anleitung ehrenamtlicher Organisten und Chorleiter
- Angebote kirchenmusikalischer Veranstaltungen und regionaler Kirchenchortreffen
- Aufbau bzw. Weiterführung von Posaunen chören
- Weiterführung des Meuselwitzer Kinder- und Flötenkreises (jeweils 20 Kinder)
- kirchenmusikalische Ausgestaltung der 14tägigen Gottesdienste im Seniorenzentrum Meuselwitz
- Weiterführung der Zusammenarbeit mit dem Stadtchor Meuselwitz und dem Seckendorff-Gymnasium
- Leitung einer Chorauswahl, die sich zu Jubiläen, Beerdigungen und in der Advents- und Passionszeit zusammenfindet

In der Martinskirche Meuselwitz steht der Kirchenmusikerin/dem Kirchenmusiker eine gut erhaltene Poppe-Orgel (1907) mit 26 Registern und 2 Manualen zur Verfügung. Ein fester Stamm von Konzertbesuchern findet sich zusammen.

Der StellenbewerberIn/innen steht im Stadtzentrum eine 4-Zimmer-Wohnung mit Fernwärmeanschluß (Bad und Fenster saniert) und Gartengrundstück am Haus zur Verfügung. Für größere Veranstaltungen bietet ein großes Gemeindehaus vielfältige Möglichkeiten.

Die Gemeinde freut sich auf eine MitarbeiterIn/innen (auch ein Ehepaar ist möglich), die nach ihren bzw. der nach seinen Möglichkeiten und Gaben neben den anderen MitarbeiterIn/innen am Gemeindeaufbau mitwirkt.

Weitere Auskünfte sind zu erfragen bei Pastorin Elke Schenk, Pfarrgasse 1, 04610 Meuselwitz, Tel.: 03448/3781.

Auf Beschluß des Landeskirchenrates sind zur Zeit nur Bewerbungen aus dem Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen möglich.

Eisenach, den 25.2.1997  
(738 K 301/25.2.)

*Der Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Schröter  
Oberkirchenrat*

## Freie Auslandsstelle Swakopmund/Namibia

Die Evang.-Luth. Kirche in Namibia (DELK) sucht für ihre Gemeinden in Swakopmund oder Walvis Bay, Küsten- und Ferienorte Namibias,

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

zum 15. November 1997.

Die Gemeinden haben eine Pfarrstelle. Die Predigtstellen dieser Gemeinden sind in Swakopmund und Walvis Bay.

Die Gemeinden suchen eine/n PfarrerIn/innen, der/die auf der Grundlage des biblischen Zeugnisses und der lutherischen Bekenntnisschriften in Teamarbeit mit der Diakonin und MitarbeiterInnen folgende Aufgabenbereiche wahrnimmt:

- Verkündigung des Evangeliums
- Mitarbeit im Gemeindeaufbau
- Haus- und Krankenbesuche
- Ökumenische Kontakte

Sie wünschen sich eine/n PfarrerIn/innen, der/die mehrjährige Gemeindeerfahrung mitbringt, gerne im Team arbeitet und seelsorgerliche Gaben hat.

Die Verkündigungssprache ist Deutsch. Die Kenntnis der offiziellen Landessprache Englisch ist für die Wahrnehmung ökumenischer Beziehungen erforderlich. Kenntnisse in Afrikaans oder die Bereitschaft, sie zu erwerben, sind wünschenswert.

Deutsche Schulen sind vor Ort.

Ein geräumiges Pfarrhaus und ein Dienstwagen sind vorhanden. Führerschein und Fahrpraxis werden vorausgesetzt.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindewahl besetzt.

Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim:

Kirchenamt der EKD  
Herrenhäuser Str. 12  
30419 Hannover  
Tel.: 0511/2796-213  
Fax: 0511/2796-722  
E-mail: ekd @ ekd.de

*Der Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann  
Landesbischof*

---

## E. Amtliche Mitteilungen

---

### Gegenseitige Erklärung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und dem Thüringer Gemeinschaftsbund e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und der Thüringer Gemeinschaftsbund e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften stimmen darin überein, daß es für die Zukunft von Bedeutung ist, daß sich Landeskirche und Thüringer Gemeinschaftsbund e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften ihr vertrauensvolles Miteinander bewahren und daß örtliche Kirchgemeinden und Landeskirchliche Gemeinschaften nicht in einem beziehungslosen Nebeneinander leben.

Um dieses Miteinander zu gewährleisten, vereinbaren die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und der Thüringer Gemeinschaftsbund e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften:

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen ist dankbar für den Dienst des Thüringer Gemeinschaftsbundes e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften und der in ihm zusammengefaßten Gemeinschaften und den mit ihnen verbundenen Werken und Gruppen. Der Thüringer Gemeinschaftsbund e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften ist dankbar für den Freiraum, den ihm die Landeskirche bisher gewährt hat und für alle Ermutigung und Förderung, die er durch die Landeskirche insgesamt erfahren hat.

Von diesem, aus der gemeinsamen Geschichte erwachsenen Vertrauen her wollen die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und der Thüringer Gemeinschaftsbund e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften auch in Zukunft ihr gegenseitiges Verhältnis bestimmt sein lassen.

Der Landeskirchenrat und die Leitung des Thüringer Gemeinschaftsbundes e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften entsprechen mit dieser Vereinbarung der apostolischen Mahnung nach Epheser 4,1-6, die in Jesus Christus vorgegebene Einheit seiner Gemeinde in aller menschlichen Unvollkommenheit sichtbar und erfahrbar zu machen, wie und wo immer dies möglich ist.

#### 1. Der gemeinsame Auftrag

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und der Thüringer Gemeinschaftsbund e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften bekennen gemeinsam Jesus Christus als den Herrn seiner Gemeinde. Sie gründen sich auf die Heilige Schrift als die alleinige Quelle und Richtschnur von Glaube, Lehre und Leben. Sie halten fest, daß das Heil allein aus Gnade, allein durch den Glauben an Jesus Christus empfangen wird, so wie es die reformatorischen Bekenntnisse bezeugen. Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums verpflichtet die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und den Thüringer Gemeinschaftsbund e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften zu Zeugnis und Dienst.

#### 2. Eigenständigkeit und Zusammenwirken

Der Thüringer Gemeinschaftsbund e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften ist freies Werk in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und gestaltet demgemäß seine Arbeit in eigener Verantwortung. Dabei sind die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und der Thüringer Gemeinschaftsbund e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften gewillt, mit ihren Gaben vertrauensvoll zusammenzuwirken. Das bedeutet für Pfarrer und Pastorinnen, wie auch für die Mitglieder der Gemeindekirchenräte, daß sie aufmerksam wahrnehmen und respektieren, was sich innerhalb ihrer Gemeinden an geistlichem Leben entwickelt. Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und der Thüringer Gemeinschaftsbund e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften empfehlen, in die Nachrichten der Kirchgemeinden und in die gottesdienstlichen Abkündigungen auch die Veranstaltungen der Landeskirchlichen Gemeinschaften aufzunehmen. Umgekehrt gilt für die Landeskirchlichen Gemeinschaften und ihre Leiter, daß sie sich als Teil eines größeren Ganzen, nämlich der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen, verstehen.

#### 3. Pfarrer und Prediger

Die Pfarrer und Pastorinnen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und die hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Thüringer Gemeinschaftsbundes e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften sind gehalten, die Gaben und Aufgaben des anderen zu achten und zu respektieren. Den Gemeindepfarrern wird nahegelegt, die Verbindung zu den hauptamtlichen Mitarbeitern der Landeskirchlichen

Gemeinschaft zu suchen, wie umgekehrt die haupt-amtlichen Mitarbeiter der Gemeinschaften gebeten sind, regelmäßige Kontakte mit den Gemeindepfarrern in ihrem Bereich zu pflegen. Gegenseitige Besuche, rechtzeitige Absprache von Vorhaben und gelegentlicher Austausch, etwa bei der Verkündigung in Gottesdiensten und Gemeinschaftsstunden, auch Einladungen von Predigern zu Pfarrkonventen, können diese Beziehungen vertiefen.

#### 4. Gottesdienst

Die Veranstaltungen des Thüringer Gemeinschaftsbundes e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften haben ihr eigenes geistliches Profil im Rahmen des "Priestertums aller Gläubigen". Von der bisherigen Regel, daß während der üblichen Gottesdienstzeit der Kirchengemeinde am Sonntagvormittag keine Zusammenkünfte von Landeskirchlichen Gemeinschaften stattfinden, soll auch künftig nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden:

Wo aufgrund bestehender Tradition schon bisher zur Gottesdienstzeit Veranstaltungen der Landeskirchlichen Gemeinschaften stattfinden, sollten örtliche Regelungen gefunden werden, die es ermöglichen, daß Besucher der Gemeinschaft auch am Gottesdienst der Kirchengemeinde teilnehmen können und umgekehrt.

Besondere Situationen können es nahelegen, daß am Sonntagvormittag auch zur üblichen Gottesdienstzeit Veranstaltungen von Gemeinschaften durchgeführt werden:

- a) Aus besonderen Anlässen; dabei soll am Ort selbst geklärt werden, ob diese Veranstaltungen nicht auch mit dem Gottesdienst der örtlichen Kirchengemeinde zusammengelegt werden können;
- b) In besonderen Situationen Veranstaltungen mit spezieller missionarischer Ausrichtung. Solche bedürfen der Absprache zwischen der Leitung der Landeskirchlichen Gemeinschaft und der jeweiligen Kirchengemeinde bei Einbeziehung des zuständigen Superintendenten und im Einzelfalle des Landeskirchenrates.
- c) Aus seelsorgerlich missionarischen Gründen oder Gründen des Gemeindeaufbaus in besonderen örtlichen Situationen. Diese längerfristigen Veränderungen bedürfen der Zustimmung der Leitung des Gemeinschaftsbundes und des Landeskirchenrates. Auch hier gilt es, örtliche Regelungen zu finden, die es ermöglichen, daß Besucher der Gemeinschaft auch am Gottesdienst der Kirchengemeinde teilnehmen können und umgekehrt.

Grundsätzlich sollten in kleineren Orten parallele Veranstaltungen vermieden werden.

#### 5. Amtshandlungen und Sakramente

##### 5.1. Amtshandlungen

Kirchliche Amtshandlungen sind Auftrag des zuständigen Gemeindepfarrers, auch Pfarrer der Landeskirche brauchen untereinander ein Dimissoriale. Prediger der Gemeinschaftsverbände sollten nach vorheriger Absprache mit dem Pfarrer an Liturgie und Verkündigung beteiligt werden, wenn dies von den Gemeindegliedern, die die Amtshandlung begehren, erbeten wird.

Prediger der Landeskirchlichen Gemeinschaft können entsprechend den Ordnungen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom Landeskirchenrat zur Vornahme von Amtshandlungen in besonders gelagerten Fällen, vor allem wenn gewichtige seelsorgerliche Gründe dies nahelegen, ermächtigt werden. Diese Ermächtigung ist an folgende Voraussetzung gebunden:

Der betreffende Prediger gehört einer Evangelischen Landeskirche an und ist nach entsprechender Ausbildung eingeseget.

Die Leitung des Thüringer Gemeinschaftsbundes e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften teilt die Namen der infrage kommenden Prediger dem Landeskirchenrat mit, welcher die einzelnen Personen ermächtigt.

Der Thüringer Gemeinschaftsbund e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften trägt in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenrat dafür Sorge, daß die genannten Prediger, die für Amtshandlungen notwendige Zurüstung theologischer, homiletischer, liturgischer und kirchenrechtlicher Art erhalten haben.

Bevor der Prediger eine Amtshandlung vereinbart, holt er beim zuständigen Pfarramt das Dimissoriale ein. Bestehen Bedenken im Blick auf die Erteilung des Dimissoriale, so entscheidet der Landeskirchenrat unter Einbeziehung des Superintendenten.

Die Amtshandlungen werden nach den geltenden Ordnungen der Landeskirche vorgenommen.

Nachdem der Prediger die Amtshandlung gehalten hat, trägt er dafür Sorge, daß dem zuständigen Pfarramt die notwendigen Angaben für eine Eintragung in die Kirchenbücher und für die erforderlichen Mitteilungen zur Verfügung stehen.

Die Amtshandlungen werden in den Gemeinschaften wie in der Landeskirche in einem öffentlichen Gottesdienst vorgenommen.

Aus Anlaß der Visitation einer Kirchengemeinde sollen die dort ansässigen, von der Landeskirche zur Sakramentsverwaltung oder zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigten Personen besucht und mit ihnen über ihre Erfahrungen gesprochen werden. Die Verantwortung des Thüringer Gemein-

schaftsbundes e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften bleibt unberührt.

### 5.2. Taufe

Für die Taufe gelten die Vereinbarungen entsprechend der Amtshandlungen. Da die Taufe aber die Mitgliedschaft in der Landeskirche begründet, ist im Falle einer Taufe in jedem Einzelfall die Ermächtigung durch den Landeskirchenrat über den Thüringer Gemeinschaftsbund e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften einzuholen (es sei denn, daß der Prediger die Rechte der Ordination besitzt).

Die Taufe erfolgt in der Regel in einem Gottesdienst der örtlichen Kirchgemeinde. Soll die Taufe in einem Gottesdienst des Thüringer Gemeinschaftsbund e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften stattfinden, so wird sie im Gottesdienst der Kirchgemeinde angekündigt (entsprechend kann auch bei einer Trauung verfahren werden).

### 5.3. Abendmahl

Im Blick auf das Abendmahl im Thüringer Gemeinschaftsbund e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften gilt der Synodalbeschluß vom 11. Mai 1949 und die daraus abgeleitete Verordnung über das Verhältnis der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen zum Thüringer Gemeinschaftsbund e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften.

So wird erneut verbindlich festgehalten:

Mit der ganzen Evang.-Luth. Kirche in Thüringen zusammen bejahen der Thüringer Gemeinschaftsbund e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften die biblische Orientierung in evangelischen Gemeindelebens an Apostelgeschichte 2,42: "Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft, im Brotbrechen und im Gebet". So zählt zum Wesen und zum geistlichen Lebensvollzug des Thüringer Gemeinschaftsbund e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften neben Wortverkündigung, Gebet und der besonderen Pflege der Gemeinschaft auch das Heilige Abendmahl. Wortverkündigung und Abendmahl sind biblisch begründete Ausdrucksformen für das sichtbare und unsichtbare Wort Gottes. Deshalb ist der Wunsch der Gemeinschaften, das Abendmahl auch selbständig feiern zu können, verständlich und von der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen wird diesem Wunsch entsprochen.

Das in dem Thüringer Gemeinschaftsbund e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften angebotene Abendmahl kann und will Abendmahlsgottesdienste der Kirchgemeinden weder verdrängen noch ersetzen, noch darf es diese abwerten. Örtlich auftretende Schwierigkeiten sollten zwischen den verantwortlichen Gremien oder Personen in gegenseitigem Vertrauen besprochen und bereinigt werden.

Die Leitung des Thüringer Gemeinschaftsbundes e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften ist dem Landeskirchenrat gegenüber dafür verantwortlich, daß solche Abendmahlsfeiern durch entsprechend zugerüstete und beauftragte Mitarbeiter stiftungsgemäß und geordnet gehalten werden.

### 6. Religionsunterricht

Mitglieder des Thüringer Gemeinschaftsbundes e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften können, wenn sie die Voraussetzungen der Vokationsordnung der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 11.05.1993 (Amtsblatt 1993 vom 10. Juli 1993, S. 115f.) erfüllen, mit Zustimmung des Thüringer Gemeinschaftsbundes e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften von der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen eine kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Evangelischen Religionsunterricht (Vokation) erhalten. Die Vokationsordnung gilt auch für deren Fort- und Weiterbildung.

### 7. Verbindungen und Absprachen

Der Landeskirchenrat und die Leitung des Thüringer Gemeinschaftsbundes e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften treffen sich in regelmäßigen Abständen zu gemeinsamen Gesprächen. Auch das Präsidium der Synode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen ist daran zu beteiligen. Sie informieren sich darüber hinaus gegenseitig durch Zusendung wichtiger Veröffentlichungen und Verlautbarungen. Sie sind darum besorgt, daß je in ihrem Bereich auch in den Superintendenturen und Gemeinden Entsprechendes geschieht. Der Inspektor des Thüringer Gemeinschaftsbundes e.V. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften nimmt an der Sitzung der Leiter der Werke der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen teil.

Eisenach, den 26.2.1996

*Für die  
Evang.-Luth. Kirche  
in Thüringen*

*Roland Hoffmann  
Landesbischof*

*Für den  
Thüringer Gemeinschafts-  
bund e.V.  
Verband Landeskirchlicher  
Gemeinschaften*

*Kurt Schneider  
Herbert Reber  
Martin Pohl*

## Neues Dienstsiegel für die Kirchgemeinde Hellingen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.03.1997 für die Kirchgemeinde Hellingen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde

Hellingen unter der Nr. 460 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Hl. Michael mit Drachen  
 Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Hellingen  
 Maße: 30 : 42 mm

Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes gegeben.

Eisenach, den 13.03.1997

*Der Landeskirchenrat  
 der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.  
 Kirchenoberrechtsrat*

**Neues Dienstsiegel für die Kirchgemeinde  
 Poppenhausen  
 - Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.03.1997 für die Kirchgemeinde Poppenhausen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Poppenhausen unter Nr. 461 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Maria mit dem Jesusknaben  
 Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Poppenhausen  
 Maße: 30 : 42 mm

Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes gegeben.

Eisenach, den 13.03.1997

*Der Landeskirchenrat  
 der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.  
 Kirchenoberrechtsrat*

**Kirchgemeindesiegel für Caaschwitz**

**- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.03.1997 für die Kirchgemeinde Caaschwitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Caaschwitz unter der Nr. 458 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Kruzifix der Kirche Caaschwitz  
 Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Caaschwitz  
 Maße: 30 : 42 mm

Vorhandene alte Siegel werden mit Wirkung vom 01.03.1997 außer Geltung gesetzt.

Eisenach, den 04.03.1997

*Der Landeskirchenrat  
 der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.  
 Kirchenoberrechtsrat*

**Kirchgemeindesiegel für Tautenhain  
 - Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.03.1997 für die Kirchgemeinde Tautenhain ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Tautenhain unter der Nr. 459 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Abendmahlskelch der Kirchgemeinde Tautenhain  
 Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Tautenhain  
 Maße: 30 : 42 mm

Vorhandene alte Siegel werden mit Wirkung vom 01.03.1997 außer Geltung gesetzt.

Eisenach, den 04.03.1997

*Der Landeskirchenrat  
 der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.  
 Kirchenoberrechtsrat*

## Gültigkeitserklärung für das Kirchgemeindesiegel Monstab

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.03.1997 für die Kirchgemeinde Monstab ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Monstab unter der Nr. 462 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Hl. Laurentius mit Rost

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Monstab

Maße: 30 : 42 mm

Vorhandene alte Siegel werden gleichzeitig für ungültig erklärt. Sie finden im Siegelarchiv des Landeskirchenamtes Aufnahme.

*Der Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.  
Kirchenoberrechtsrat*

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

## Namensgebung der Kirche in Gehren

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat in seiner Sitzung am 25.02.1997 den Antrag des Gemeindekirchenrates Gehren, der dortigen Stadtkirche den Namen "Stadtkirche St. Michael zu Gehren" zu geben, zugestimmt.

Eisenach, den 25.02.1997  
(296 K 322/25.2.)

*Der Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann  
Landesbischof*

## Ungültigkeitserklärung von Pfarramts- und Kirchgemeindesiegeln

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß die Pfarramtssiegel Bad Köstritz, Niebra, Ponitz und Möschlitz gemäß Sammelrundschriften des LKR Nr. 5/1996 mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt werden. Ebenso wird das bisherige Kirchgemeindesiegel Keila ab 01.03.1997 für ungültig erklärt.

Siegelbild: Kreuz

Legende: Thüringer Evang. Kirche, Kirchgemeinde  
Keila

Maße: rund, Ø 4 cm

Die o.g. Siegel wurden in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes übernommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.  
Kirchenoberrechtsrat*